An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 20	Panketal, den 31. Juli 2023	Nummer 06

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.06.2023	1
2. Satzung über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Gemeinde Panketal	2

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 40. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 27.06.2023

PV-09-2023-1	Provisorischer Busbahnhof Schwanebeck, Erhöhung des Kostensatzes nach Ausschreibung

Die Gemeindevertretung beschließt, auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses vom 22.06.2023 für den Bau (nur Flächenbefestigung) des provisorischen Busbahnhofes zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 50.000 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 218010.785308 (Errichtung Parkplatz Straße der Jugend).

PV-29-2020-3	1. und 2. Änderung FNP Panketal - Bestätigung des Vorentwurfes und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorentwurf der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Panketal, Planstand 05/2023 und zugehörigem Umweltbericht zu.
2. Der Vorentwurf der 1. und 2. Änderung des FNP Panketal 2019 und zugehöriger Umweltbericht, Planstand 05/2023 sowie bereits vorliegende umweltrelevante Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung öffentlich auszulegen.

PV-22-2023	Energiemanagement in der Gemeindeverwaltung

Der Bürgermeister wird damit beauftragt,

1. ein Energiemanagement für kommunale Gebäude in der Gemeinde Panketal zu implementieren, dessen dauerhafter Betrieb beabsichtigt wird,
2. für die Implementierung eines Energiemanagement Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ zu beantragen und
3. für die Implementierung eines Energiemanagements ab 2024 eine projektbezogene, auf drei Jahre befristete, Stelle (50 %) eines Energiemanagers (m/w/d) zu schaffen.
4. Die übrigen 50 % Zeitaufwand der neu zu schaffenden Stelle werden für die Bearbeitung des Vergabe- und Vertragsmanagements im Rahmen der Unterhaltung von kommunalen Liegenschaften (keine Förderung) eingesetzt.

PV-37-2023	Bibliothek der Dinge

Die Gemeindevertretung beschließt, die Servicepalette der Bibliothek Panketal zu erweitern. „Die Bibliothek der Dinge“ soll als neues Bibliotheksangebot etabliert werden.

Die dafür benötigten Haushaltsmittel werden für den Aufbau und für weitere Folgekosten (Erweiterung, Ersatzbeschaffung) im Haushaltsplan ab 2024 eingestellt.

PV-39-2023	Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS) der Gemeinde Panketal / Plakatwerbung Wahlen

1. Bezugnehmend auf den Beschluss PA-17-2021 nimmt die Gemeindevertretung die rechtliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Becker zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss PA-17-2021 umzusetzen. Die Wirksamkeit der Sat-

zung zur Kommunalwahl 2024 ist im Januar 2024 per Mitteilungsvorlage zu bestätigen.

PV-84-2021-4	Digitalisierungskonzept für den Sitzungsdienst der Panketaler Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass die Dienstleistung für die Übertragung der Gemeindevertretersitzung als Livestream und die Realisierung einer Hybridsitzung folgende technische Funktionen beinhaltet:

- Übertragung der Sitzung als Livestream
- Digitale Teilnahme an Sitzung (Hybrid)
- Rednersichtbarkeit (Nahaufnahme beim Reden) und Gesamtaufnahme bei der Abstimmung
- Einblendung der aktuellen Tagesordnungspunkte
- Nach der Sitzung in die Mediathek laden und vorher mit Kapitelmarken nach TOPs versehen
- einzelnes Ausblenden der Gemeindevertreter, die nicht gefilmt werden wollen über einen anderen Bildausschnitt oder über ein Standbild

Dies ist folgendermaßen umzusetzen:

Variante A)
Es sind 29 Sprechstellen weiterhin zu mieten und dafür die Dienstleistung für die Übertragung der Gemeindevertretersitzung als Livestream und die Realisierung einer Hybridsitzung neu auszuschreiben.

PA-42-2023	Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer im Kreuzungsbereich Schönerlinder Straße/Hobrechtsfelder Dorfstraße

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der unteren Verkehrsbehörde Maßnahmen zu beantragen, die die Verkehrssicherheit für Radfahrer auf den Radwegen im Kreuzungsbereich Schönerlinder Straße/Hobrechtsfelder Dorfstraße erhöhen.

Für die Prüfung bei der unteren Verkehrsbehörde sind folgende Einzelmaßnahmen und ggf. deren Kombination zu betrachten:

1. Austausch des Verkehrsschildes „Vorfahrt gewähren“ gegen ein Stoppschild am Ende der Schönerlinder Straße
2. Verbesserung der Sichtbarkeit des Fahrradweges im Bereich Querung Schönerlinder Straße

Nach Ermessen der Verwaltung können weitere sinnvolle Maßnahmen durchgeführt werden, z.B. Grünschnitt.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aus dem laufenden Haushalt bereitgestellt.

PA-43-2023	Aufstellen eines Verkehrsspiegels an der Dahmestraße/Havelstraße

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Kreuzungsbereich Dahmestraße/Havelstraße einen Verkehrsspiegel aufzustellen.

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-27-2023	Erneuerung der Notstromversorgung

PV-38-2023	Auftragsvergabe von Leistungen zur dezentralen Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

PV-40-2023	Veräußerung und Belastung Erbbaurecht Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstück 241

PV-44-2023	Auftragsvergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Schönerlinder Straße

Satzung über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Gemeinde Panketal

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21] i. V. m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Panketal vom 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Versickerung des Niederschlagswassers entsprechend den natürlichen Gegebenheiten erzeugt eine Bodenfeuchtigkeit, welche die Voraussetzung allen Lebens in Natur und Umwelt ist und erhalten werden muss. Ziel der Satzung ist es deshalb, die durch Bautätigkeit verursachte Reduzierung der Versickerungsflächen durch eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers weitgehend zu kompensieren;

d. h. das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral am Ort des Anfalls versickern zu lassen oder so zu nutzen, dass insbesondere die Umwelt oder Dritte nicht beeinträchtigt werden.
Soweit diesem Grundsatz wasserrechtliche Vorschriften, wasserwirtschaftlich oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, ist Niederschlagswasser über eine Kanalisation im Trennsystem in ein Gewässer einzuleiten. Großteile des Gemeindegebietes befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Zepernick. Der Grundwasserschutz ist deshalb von besonderer Bedeutung. Die wasserrechtlichen Belange bleiben davon unberührt.
Die Satzung über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Gemeinde Panketal berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltgesetz (WHG) sowie den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Panketal betreibt in ihrem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.

(2) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden für das gesamte Gemeindegebiet Entwässerungszonen gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt.

§ 2
Beseitigungspflicht

(1) Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich über Entwässerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen, insbesondere zu versickern, oder dort zu nutzen. Ist dies nicht möglich, ist das Niederschlagswasser über eine öffentliche Entwässerungsanlage gemäß §§7 bis 9 dieser Satzung zu beseitigen.

(2) Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat nach den Festsetzungen der in § 4 bestimmten Entwässerungszonen zu erfolgen.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Flächen und – in Ausnahmefällen – von privaten Grundstücken – werden Entwässerungsanlagen, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden, von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im öffentlichen Straßenraum, in begründeten Ausnahmefällen auch auf privaten Grundstücken gebaut, betrieben und unterhalten. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung sowie die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Fremdwasser aus Grundstücksdränagen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird bzw. werden soll.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht von Niederschlagswasser Dritter bedienen.

(6) Diese Satzung ersetzt nicht ggf. erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen anderer Behörden.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Zu Niederschlägen zählen insbesondere Regen, Schnee und Hagel.

(2) Befestigte Flächen im Sinne dieser Satzung sind künstlich oder maschinell herbeigeführte Verdichtungen von Erdoberflächen, die ein Versickerungshindernis darstellen, weil sie die Versickerungsfähigkeit gegenüber dem natürlichen Zustand einschränken.

(3) Ein gesammelter Abfluss von Niederschlagswasser liegt dann vor, wenn das Wasser durch gezieltes menschliches Einwirken in seiner natürlichen Fließrichtung beeinflusst und nicht ohne Hinderung versickern oder abfließen kann. Flächen, auf denen ein gesammelter Abfluss erfolgt, sind abflusswirksam (abflusswirksame Fläche).

(4) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das ortsnahe Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln sowie jede sonstige Nutzung des Niederschlagswassers.

(5) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind
1. Regenwasserkanäle einschließlich der Grundstücksanschlüsse,
2. dezentrale und semizentrale Versickerungsanlagen, insbesondere Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme,
3. oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente, insbesondere Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle ,
4. Gräben, welche keine Gewässer sind,
5. Regenrückhaltebauwerke, insbesondere Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken und -füllkörper,
6. Regenwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Absetzbecken, Abscheider, Sedimentationsanlagen,

sofern sich die Gemeinde dieser Anlagen zur Wohngebietsentwässerung oder Straßenentwässerung (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung) bedient. Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(7) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer öffentlichen Entwässerungsanlage im öffentlichen Straßenraum bis 1 m hinter die Grundstücksgrenze einschließlich des Hausübergabeschacht auf dem Grundstück (unterirdischer Anschlusskanal). Bei einem oberflächigen Anschluss (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) umfasst der Grundstücksanschluss die Strecke von der öffentlichen Niederschlagswasseranlage im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Niederschlagswassers dienen, bis einschließlich des Hausübergabeschachtes. Hierzu zählt auch eine im Bedarfsfall erforderliche Hebe-

anlage sowie Retentionsgründächer und Nutzungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks.

(9) Eine angeschlossene Grundstücksentwässerung liegt dann vor, wenn Grundstücksentwässerungsanlagen über einen Grundstücksanschluss mit öffentlichen Entwässerungsanlagen verbunden sind. Auskunft über öffentliche Entwässerungsanlagen, an die ein Anschluss möglich ist, erteilt die Gemeinde.

(10) Eine Störung im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn eine Entwässerungsanlage in ihrer Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt ist.

(11) Eine Änderung der Niederschlagswasserzusammensetzung im Sinne dieser Satzung meint jede Änderung der Flächennutzung. Eine Änderung der Niederschlagswassermenge liegt vor, wenn eine Veränderung der abflusswirksamen Fläche vorliegt, insbesondere des Materials und der Ausbreitung.

§ 4
Entwässerungszonen

(1) Lage und Größe der Entwässerungszonen sind der Übersichtskarte und den Detailkarten in Anlage 1 zu entnehmen. Veränderungen im Liegenschaftskataster berühren den räumlichen Geltungsbereich der Entwässerungszonen nicht.

(2) Innerhalb der Entwässerungzone I ist eine Versickerung nur stark eingeschränkt möglich. Die sehr geringe Durchlässigkeit des anstehenden Bodens verlangt ein erhöhtes Speichervolumen der Entwässerungsanlagen. Auf Verlangen der Gemeinde muss gedrosselt abgeleitet werden.

(3) Innerhalb der Entwässerungszone II ist eine Versickerung bedingt möglich. Die geringe Durchlässigkeit des anstehenden Bodens erfordert das Rückhalten vor Ort. In der Regel sind alle Entwässerungsanlagen anwendbar.

(4) Innerhalb der Entwässerungszone III ist eine Versickerung möglich. Die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens ermöglicht in der Regel den Einsatz aller Bewirtschaftungssysteme.

(5) Innerhalb der Entwässerungszone IV gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick. Die Durchlässigkeit der anstehenden Böden in dieser Zone kann in der Gemeinde Panketal erfragt werden.

(6) Innerhalb der Entwässerungszone V gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes. Enthält ein Bebauungsplan keine Regelungen zum Umgang mit Regenwasser, hat eine Abstimmung mit der Gemeinde Panketal zu erfolgen. Die Entwässerungszone V ist nicht abschließend und wird hinsichtlich neuer, geänderter und aufgehobener Bebauungsplangebiete stetig aktualisiert.

(7) Innerhalb der Entwässerungszone VI ist eine Versickerung nicht zulässig, da es sich um eine Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche handelt. Hier ist der Einzelfall zu prüfen und mit der Gemeinde abzustimmen. Altlasten- oder Altlastverdachtsflächen können auch außerhalb der Entwässerungszone VI angetroffen werden. In diesem Fall gelten ungeachtet dessen die Einschränkungen der Entwässerungszone VI.

§ 5
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig gem. §§ 2 und 4 dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Die Beseitigungspflicht und alle anderen in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Anzeige-, Genehmigungs- und Auskunftspflicht

(1) Anzeigepflichtig sind
1. die Grundstücksentwässerung, sofern diese nach aktuell anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist,
2. unerhebliche Änderungen nach § 11 Absatz 1 an angeschlossenen Grundstücksentwässerungen,
3. Störungen der angeschlossenen Grundstücksentwässerungen im Sinne des § 3 Absatz 10,
4. Wartungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
5. Herstellung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
6. Fertigstellung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
7. Altanlagen mit Genehmigung im Sinne des § 12 Absatz 1 dieser Satzung und
8. die Beseitigung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung.

Die Anzeige hat mit den zur Verfügung gestellten Formularen bei der Gemeinde Panketal zu erfolgen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück erforderlich ist.

(2) Genehmigungspflichtig sind
1. Anschlüsse an die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Sinne der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung,
2. Altanlagen ohne Genehmigung im Sinne des § 12 Absatz 2 dieser Satzung,
3. erhebliche Änderungen an der angeschlossenen Grundstücksentwässerung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
4. erhebliche Wartungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 2 dieser Satzung,
5. jede Änderungen der einzuleitenden Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.

Der Antrag hat mit den zur Verfügung gestellten Formularen bei der Gemeinde Panketal zu erfolgen. Diesem sind ein objektbezogener Lageplan mit Angabe der Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsplan), Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden und Angaben zur Niederschlagswassermenge und deren Zusammensetzung beizufügen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist. Vor der Erteilung der Genehmigung durch die Gemeinde darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht begonnen werden.

(3) Die nach § 5 Berechtigten und Verpflichteten sind verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Eine Änderung oder Wartungsmaßnahme ist erheblich, wenn sie wesentlich in Art, Dimensionierung und Funktion einer Entwässerungsanlage eingreift. Ob eine Genehmigung erforderlich ist, entscheidet die Gemeinde auf Grundlage der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 vorgelegten Anzeige.

§ 7
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete hat vorbehaltlich der Einschränkungen aus dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an einen bestehenden betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal anschließen zu lassen, sofern eine Notwendigkeit besteht und Bedingungen nach Absatz 2 dem nicht entgegenstehen. Eine Notwendigkeit besteht insbesondere dann, wenn

1. eine Beseitigung des anfallenden oder zulaufenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück begründet nicht möglich ist,
2. die Versickerungsfähigkeit der Böden auf dem Grundstück ausgeschöpft ist oder
3. die Eigenschaften des Untergrundes nachweislich anders zu bewerten sind, als es in der betroffenen Entwässerungszone zu erwarten wäre.

(2) Eine Genehmigung für das Einleiten von Niederschlagswasser in öffentliche Entwässerungsanlagen wird nur erteilt, wenn

1. die vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage die zusätzliche Niederschlagsmenge aufnehmen kann,
2. die nach Anlage 2 dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten und die allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
3. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung in das Gewässer nicht gefährdet wird und
4. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 sicherzustellen.

(3) Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

(4) Nach Erteilung einer Einleitgenehmigung und mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses inkl. dessen Abnahme nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung hat jeder nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete das Recht, die für das Grundstück genehmigte Niederschlagswassermenge in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

§ 8
Anschluss- und Benutzungspflicht

Die Gemeinde kann eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anordnen, wenn

1. eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht gewährleistet ist,
2. die Lage des Grundstückes im Wasserschutzgebiet dies erfordert oder
3. durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden könnten.

§ 9
Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss wird in der Regel von der Gemeinde auf Kosten der nach § 5 Berechtigten und Verpflichteten hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde bestimmt nach Anhörung der nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse, im Regelfall 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Sie darf nur nach den durch die Gemeinde freigegebenen oder im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange geprüften Grundstücksentwässerungspläne ausgeführt werden.

(2) Am Ende der angeschlossenen Grundstücksentwässerung ist ein Übergabeschacht im Sinne des § 3 Absatz 8 dieser Satzung zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass zusätzlich eine Drosselung zur Abflussregulierung zu errichten ist. Besteht zur öffentlichen Entwässerungsanlage kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Gegen den Rückstau von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(3) Die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage muss durch den Grundstückseigentümer bedarfsgerecht und nach Herstellervorgaben durchgeführt werden. Werden Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist nach allgemein einschlägig gängigen Regelwerken und Herstellervorgaben wiederherzustellen. Die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11
Herstellung und Betrieb
der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die nach § 5 Berechtigten und Verpflichteten haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das ausführende Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden der Gemeinde schriftlich unter Angabe von Kontaktdaten anzuzeigen. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde anzuzeigen.
(2) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen, werden entsprechend den Bestimmungen der durch die Gemeinde erteilten Genehmigung abgenommen und dürfen erst dann in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus.

§ 12
Altanlagen

(1) Vorhandene Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung vorliegt und sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Im Fall einer späteren Verbesserung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.

(2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn

1. geltende wasserrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012 dies erfordern,
2. ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
3. Änderungen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dies erforderlich machen,
4. sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
5. bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden/wurden oder
6. kein Hausübergabeschacht vorhanden ist.

(3) Für bestehende, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht genehmigte Anlagen ist binnen 2 Jahren eine Genehmigung im Sinne des § 6 Absatz 2 dieser Satzung zu beantragen.

§ 13
Bedingungen für die Nutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen

(1) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit der Einleitgenehmigung und deren Inhalts- und Nebenbestimmungen benutzt werden. Schmutzwasser darf nicht in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) Eine angeschlossene Grundstücksentwässerung darf grundsätzlich nur über den Schacht im Sinne des § 3 Absatz 8 in die öffentlichen Entwässerungssysteme einleiten.

(3) In die Entwässerungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen können,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen können,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen können
4. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken oder
5. der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen.

§ 14
Zutritt, Überwachung, Haftung

(1) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ist nach Ankündigung aus Gründen

1. der Überwachung,
2. zur Beseitigung von Störungen oder
3. zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden,

ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen der Entwässerungsanlage auf dem Grundstück zu gewähren. Die Gemeinde ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen. Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die Mitarbeiter oder Beauftragten der Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, Erkundungen zu Grundstücksanschlüssen vorzunehmen. Wird durch das Ergebnis ein Verstoß gegen die Satzung festgestellt, hat der nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete einen nachträglichen Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zu stellen.

(3) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten für entstandene Schäden.

(4) Gegen Schäden als Folge von Rückstau, Betriebsstörungen, Behinderungen im Niederschlagswasserabfluss, zeitweiser Stilllegung oder unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, haben die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

(5) Die Rechte Dritter, insbesondere nachbarrechtliche Belange, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15
Kostenersatz und Gebühren

(1) Für Maßnahmen, die der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen nach § 9 dieser Satzung dienen und durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt werden, sind die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz ist gegenüber dem nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten geltend zu machen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, in anderen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig.

(4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

(5) Wird durch das Ergebnis ein Verstoß gegen die Satzung festgestellt, hat der nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete die Kosten der gesamten Erkundung zu tragen.
(6) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so haften die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten der jeweiligen Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 16
Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen auf Grund dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgesetzten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Dritte durch die Beseitigung des Niederschlagswassers beeinträchtigt,
2. § 6 Abs. 2 vor der Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen begonnen hat,
3. § 6 Abs. 3 der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
4. § 7 Abs. 4 mehr als die für das Grundstück genehmigte Niederschlagswassermenge in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet,
5. § 10 Abs. 2 die erforderlichen Übergabe-, Kontroll-, Reinigungs- oder Drosselschächte nicht herstellt oder im Nachgang außer Betrieb nimmt,
6. § 10 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
7. § 10 Abs. 3 Wartungs- und Kontrollmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchführt,
8. § 10 Abs. 3 die Mängelbeseitigung nicht unverzüglich vornimmt oder dies der Gemeinde nicht anzeigt,
9. § 11 Abs. 1 der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von Entwässerungsanlagen nicht entsprechend der vorgesehenen Fristen vorher schriftlich angezeigt hat,
10. § 11 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Abnahme in Betrieb nimmt,
11. § 11 Abs. 2 die bei der Abnahme festgestellten baulichen Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt,
12. § 13 Abs. 1 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen einleitet oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
13. § 13 Abs. 1 Schmutzwasser und Überläufe aus Kleinkläranlagen in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal einleitet oder einbringt,
14. § 13 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlagen ableitet,
15. § 13 Abs. 3 und der festgesetzen Grenzwerte der Anlage 2 Niederschlagswasser in öffentliche Niederschlagswasseranlagen einleitet,
16. § 14 Abs. 1 nicht ungehindert Zutritt gewährt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17
Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und geltendes Recht sowie öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 18
Datenschutz

(1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist.

(2) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 lit. c der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Brandenburgischen Wassergesetz sowie den damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gemeinde Panketal gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der DSGVO ergebenen Rechte informiert werden.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Panketal, den 30.06.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Gemeinde Panketal (Niederschlagswassersatzung) vom 28.02.2023 wird gemäß § 1 Absatz 1 und 2 BbgBekanntmV in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.07.2023 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.06.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Anlage 1 NWS

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

0 280 560 840 m

1cm = 280 m

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022 Kommunale Geodaten: ©Gemeinde Panketal

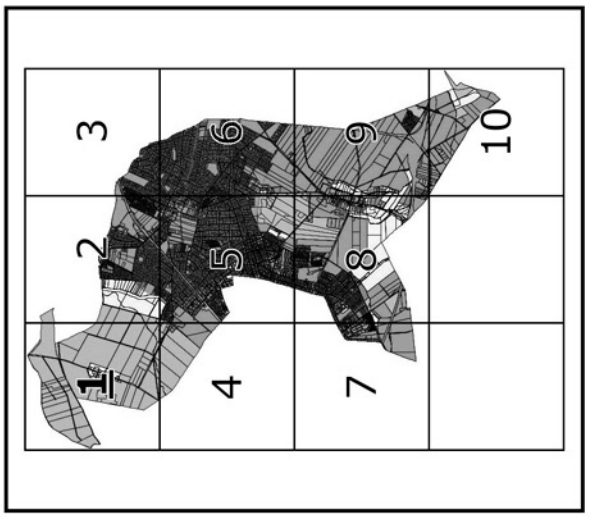

Anlage 1	Plan-Nr. 1	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

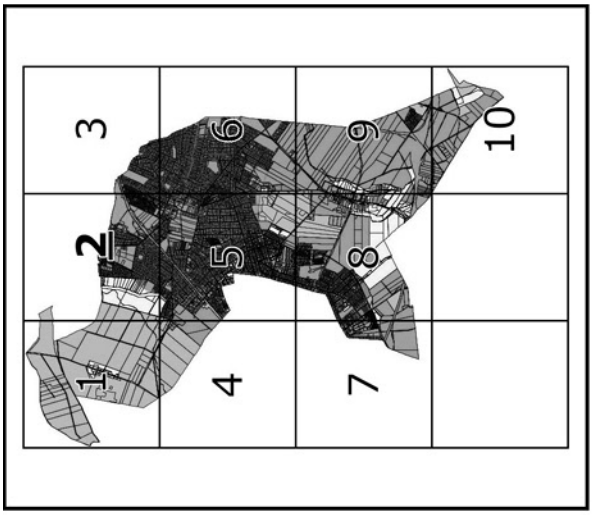

Anlage 1	Plan-Nr. 2	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versickerung bedingt möglich
- Versickerung möglich

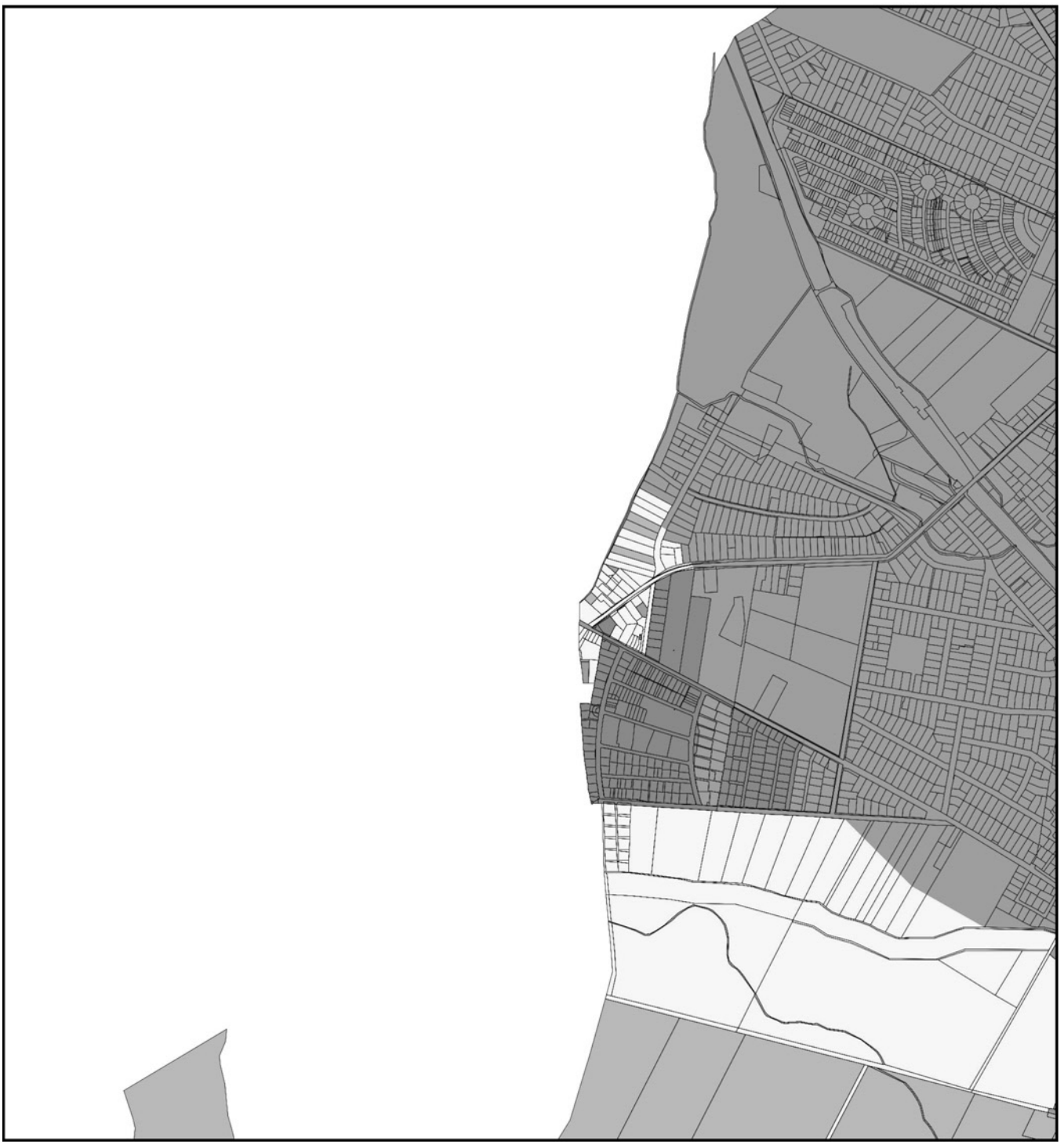

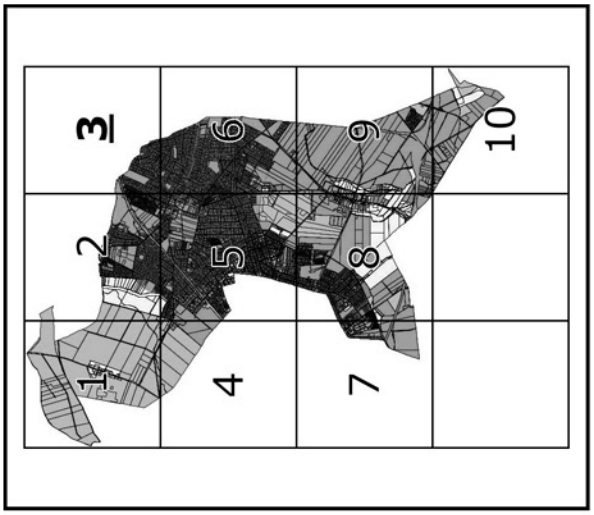

Anlage 1	Plan-Nr. 3	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

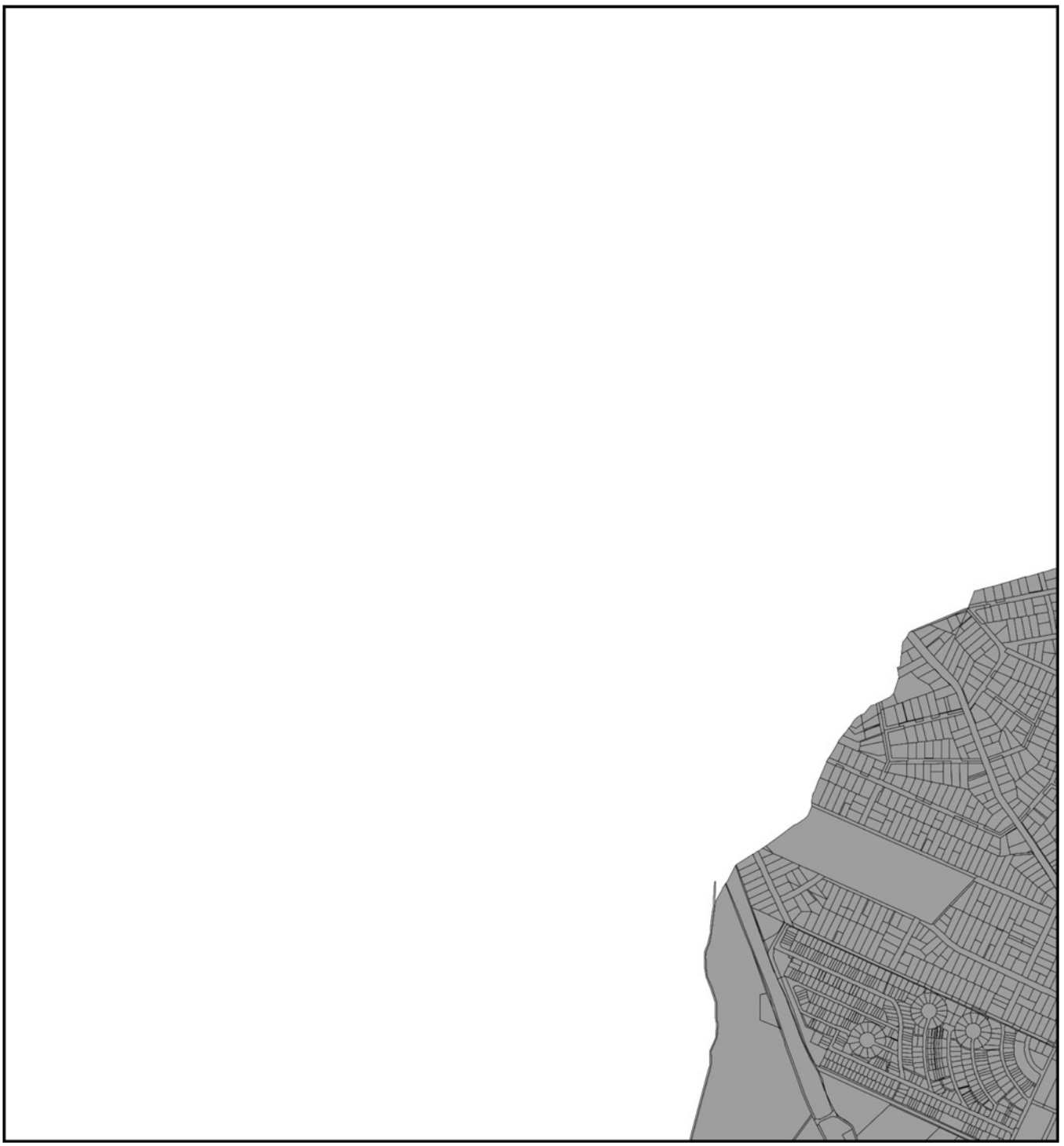

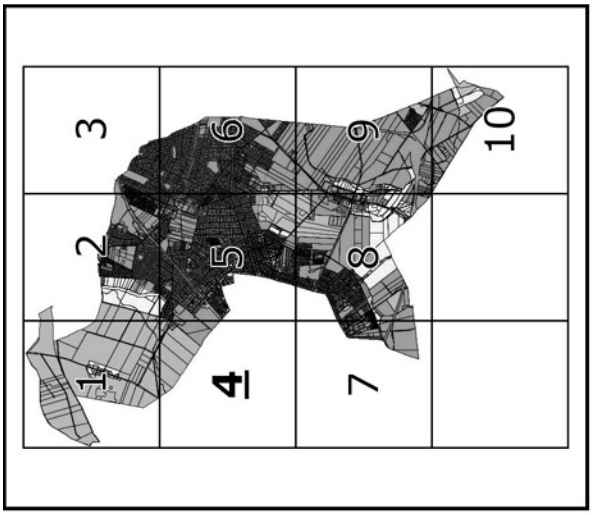

Anlage 1	Plan-Nr. 4	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

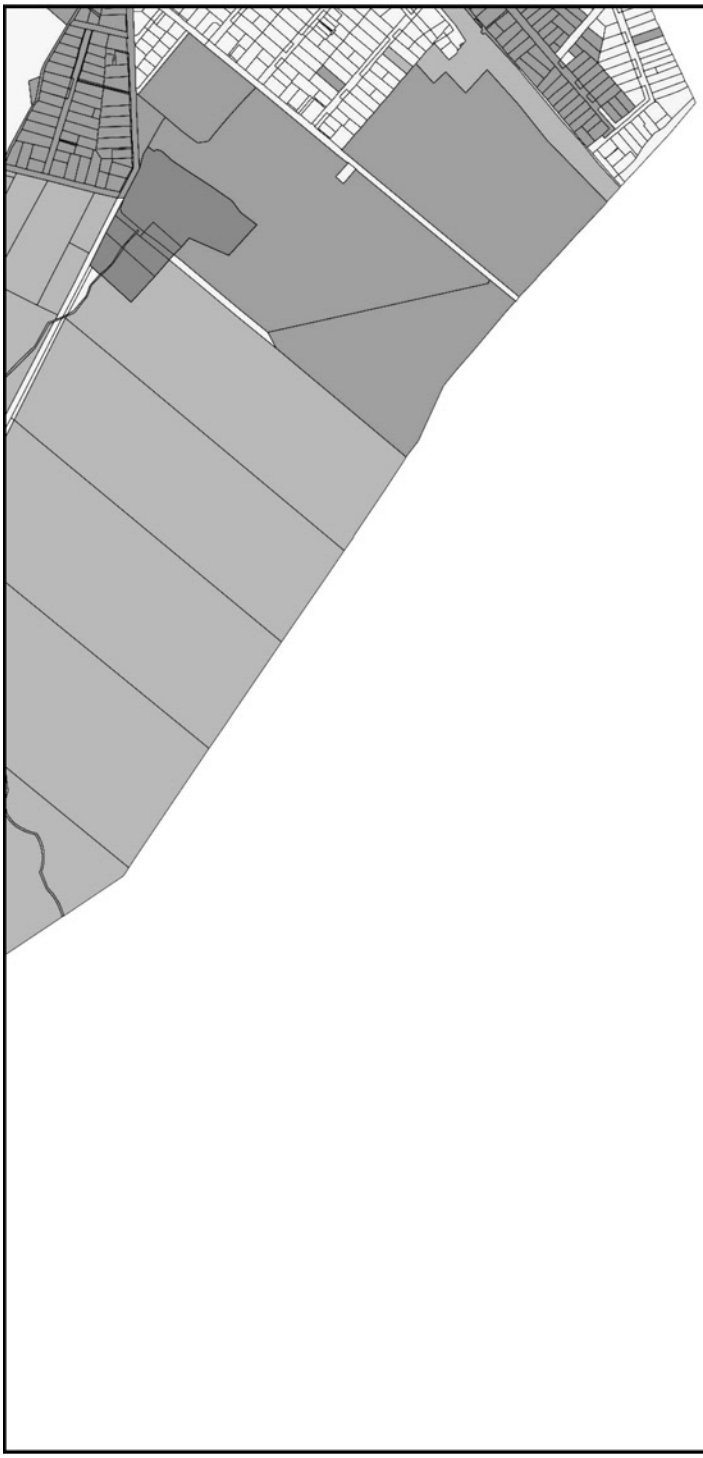

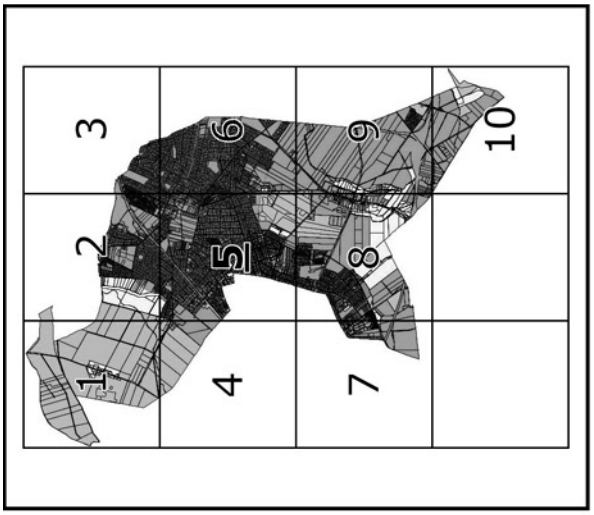

Anlage 1	Plan-Nr. 5	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

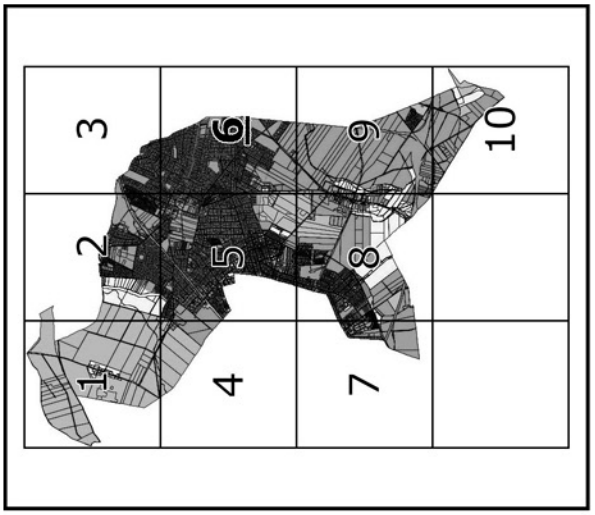

Anlage 1	Plan-Nr. 6	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

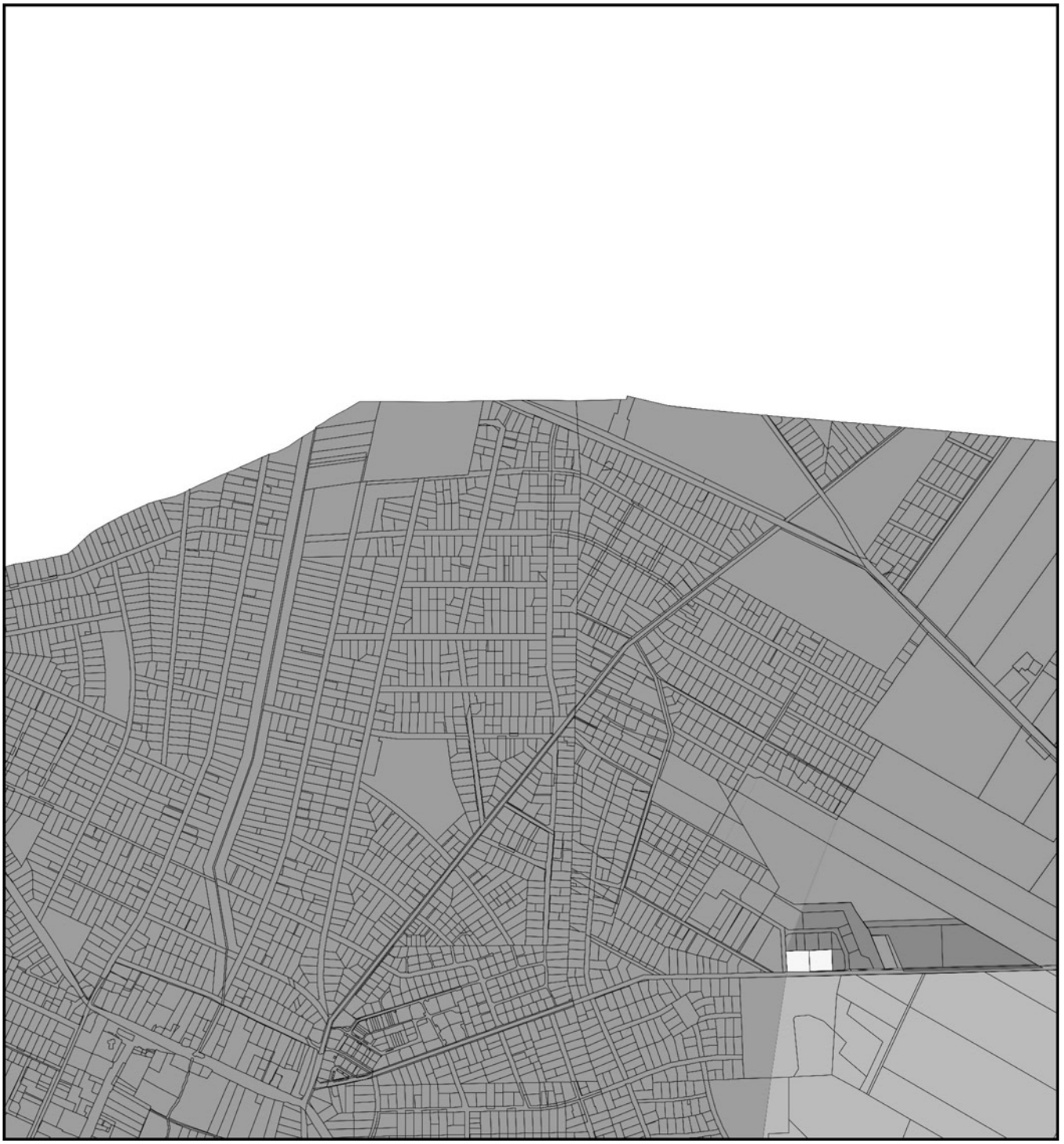

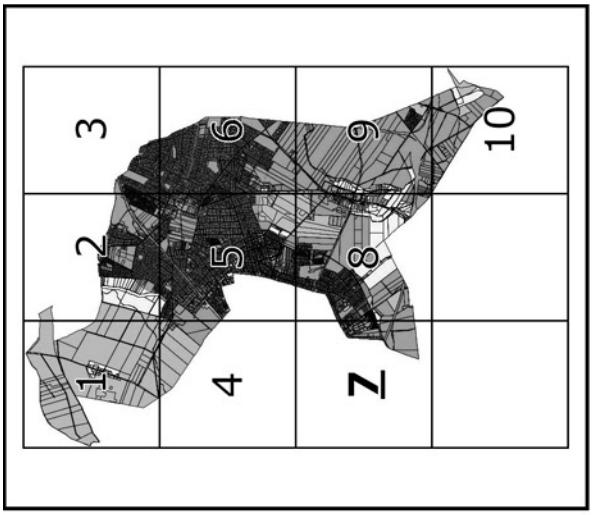

Anlage 1	Plan-Nr. 7	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

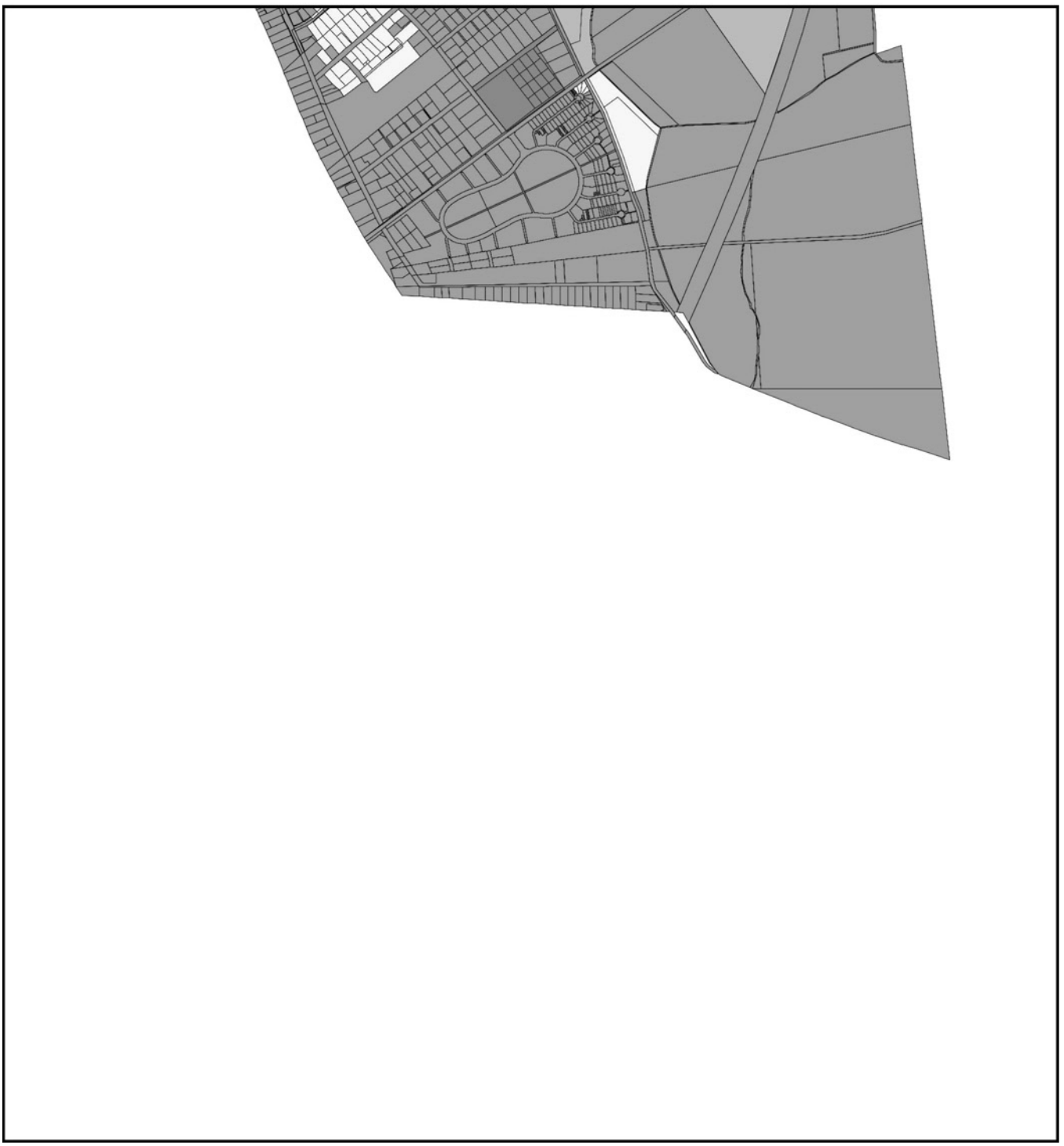

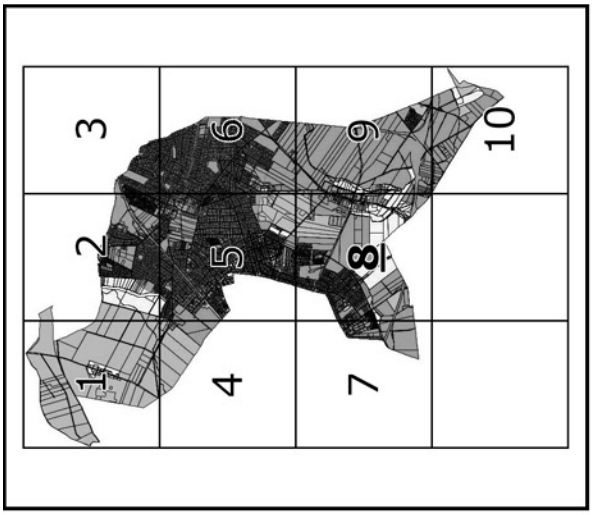

Anlage 1	Plan-Nr. 8	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

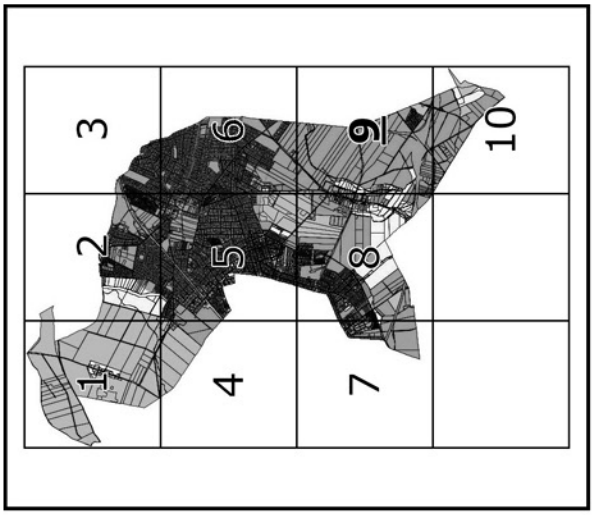

Anlage 1	Plan-Nr. 9	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versickerung bedingt möglich
- Versickerung möglich

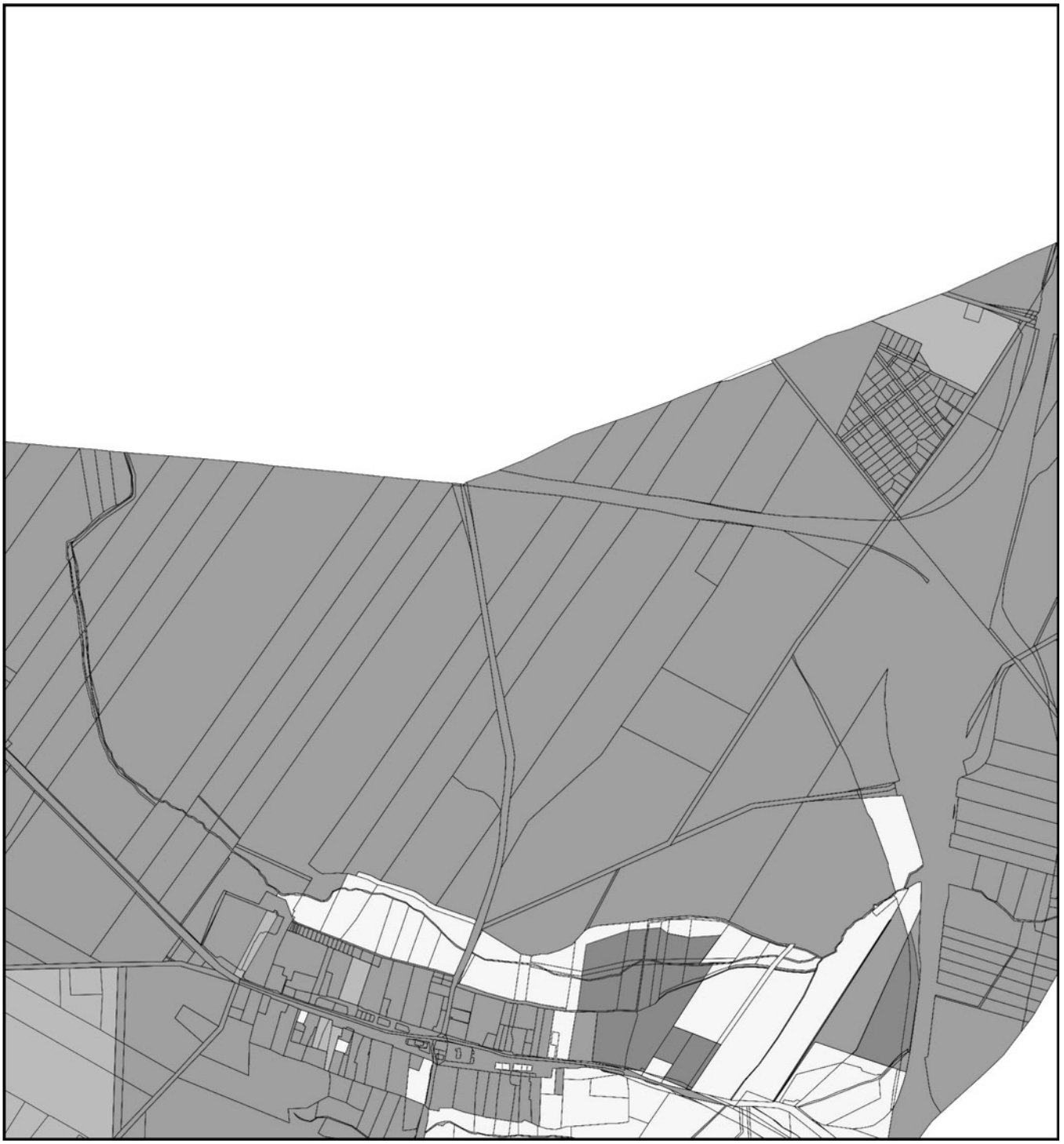

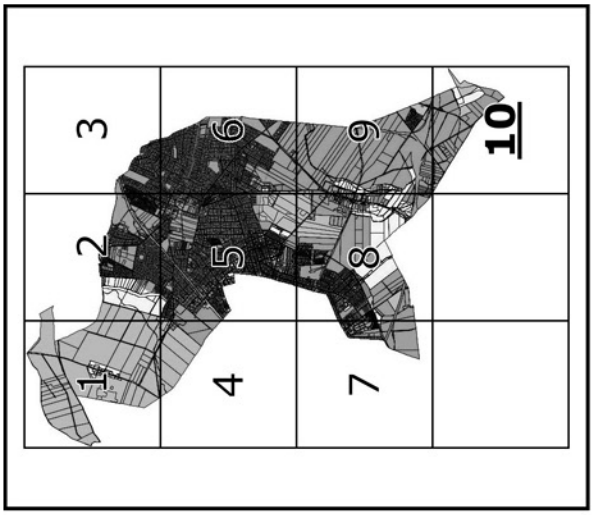

Anlage 1	Plan-Nr. 10	0 340 680 1.020 m 1cm = 340 m
Datum: 06.10.2022	**Bewirtschaftungsartenkarte gemäß § 4 Niederschlagswassersatzung**	
Inhaltlich verantwortlich: E. Fietsch		
Kartenvisualisierung: C. Reimann		

Der Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasis-Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburgs. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB und der Gemeinde Panketal.

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB2022

Legende

GMSC Kommunal

- Flurstücke
- Wasserschutzgebiet Zepernick
- Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen
- Bebauungsplangebiet
- Versickerung stark eingeschränkt
- Versicherung bedingt möglich
- Versickerung möglich

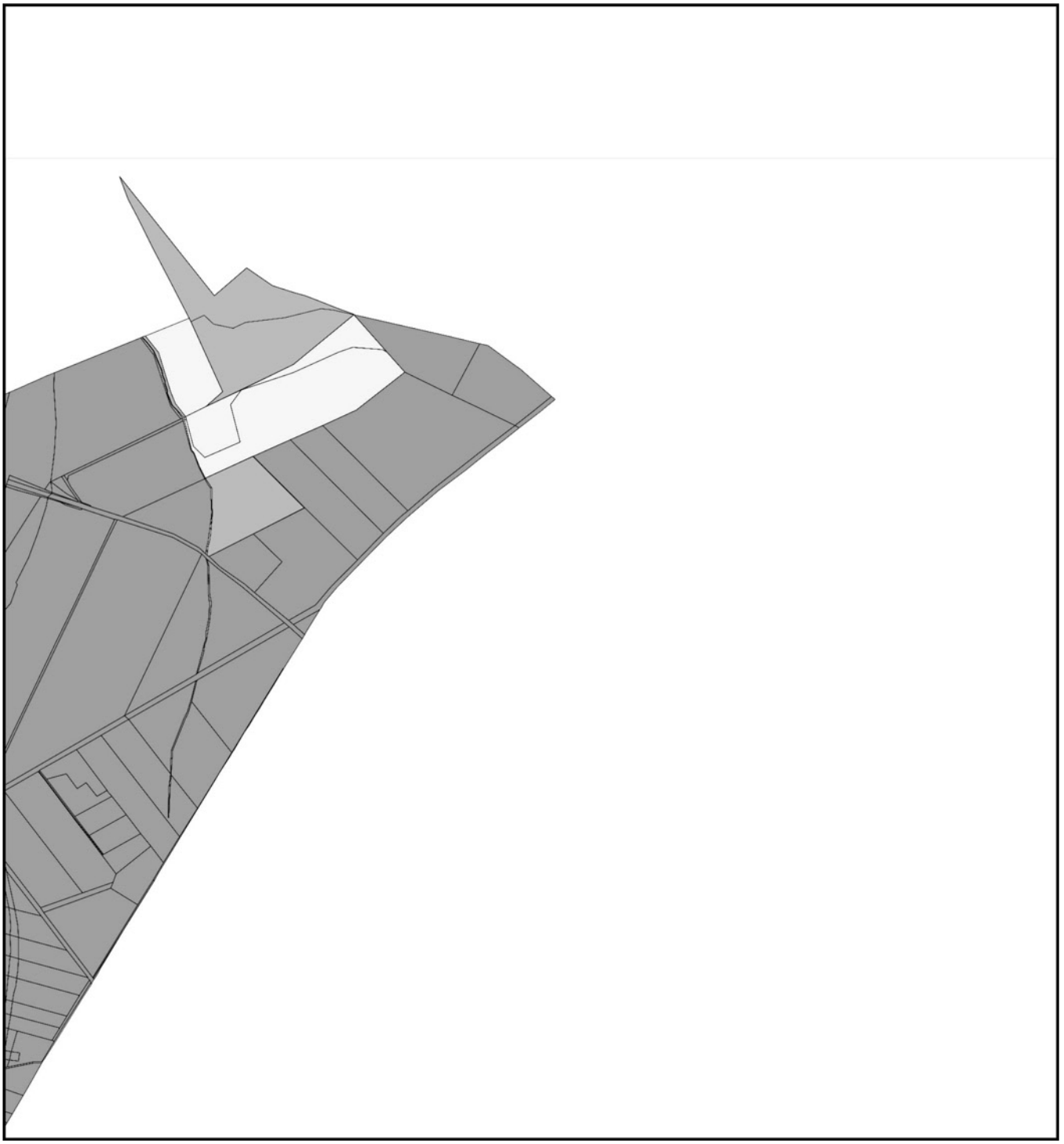

Anlage 2 – Grenzwerte gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Niederschlagswassersatzung[1] der Gemeinde Panketal zum Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Regenentwässerungssystem

I. Anwendungsbereich
Die genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwVO) in der aktuell gültigen Fassung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß den Anhängen der AbwVO und gängigen, anerkannten Regelwerken.

II. Abfiltrierbare Stoffe (AFS)
Abfiltrierbare Stoffe sind Schweb- und Schwimmstoffe, die durch Filter aus dem Niederschlagswasser ferngehalten werden können. Daher hat grundsätzlich eine Vorbehandlung nach aktuell anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Für Einzelfälle, in denen dies nicht möglich ist, ergeben sich die Grenzwerte nach Pkt. IV dieser Anlage.

III. Ort der Messung
Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Übergabeschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eingehalten werden. Verdünnungs- oder Vermischungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

IV. Grenzwerte für die Einleitung
Für die Belastung des Niederschlagswassers, welches in öffentliche Entwässerungssysteme eingeleitet wird, werden neben den direkten Vorgaben der Niederschlagswassersatzung die folgenden Kriterien angesetzt.

IV.1. Grundsatzregelung
Niederschlagswasser, welches von nicht-öffentlichen Grundstücken genehmigt in öffentliche Entwässerungssysteme eingeleitet wird, ist von jeglichen Stoffen freizuhalten, die geeignet sind, Mensch oder Umwelt, insbesondere den Wasserhaushalt, zu schädigen.

IV.2 Sonderregelungen
Einzelfälle, bei denen aufgrund der örtlichen Besonderheiten (bspw. Grundstücksnutzung) nicht auszuschließen ist, dass Schadstoffe über die Einleitung in das Entwässerungssystem gelangen, müssen in der Anzeige gem. § 6 Absatz 1 oder im Antrag nach § 6 Absatz 2 benannt werden. Eine entsprechende Regelung muss im Genehmigungsbescheid enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, ist das Einleiten dieser Stoffe rechtswidrig. Es ist in jedem Fall nachzuweisen, dass ein Überschreiten der Grenzwerte nach Pkt. IV.3 nicht zu befürchten ist.

IV.3 Grenzwerte
Die Überschreitung für Niederschlagswassereinleitungen wird durch den Niederschlagswasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Nr.	Parameter	Bezeichnung	Grenzwert
1.	**Allgemeine Parameter**		
a)	Temperatur		35°C
b)	pH-Wert		6,5 – 9
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h		10 ml/l
	Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, z. B. für toxische Metallhydroxide		
Nr.	**Parameter**	**Bezeichnung**	**Grenzwert**
2.	**Organische Stoffe und Stoffkenngrößen**		
a)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, direkt abscheidbar		80 mg/l
	z. B. verseifbare Öle, Fette		
b)	Kohlenwasserstoff, gesamt		20 mg/l
c)	**Halogenierte organische Verbindungen**		
aa)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen	AOX	0,5 mg/l
bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5 mg/l
d)	Phenolindex, wasserdampfflüchtig		25 mg/l
c)	Organische halogenfreie Lösungsmittel	TOC	10 g/L
3.	**Metalle und Metalloide**		
a)	Antimon	Sb	0,5 mg/l
b)	Aluminium	Al	10,0 mg/l

[1] Nachfolgend sind alle Paragraphen, die nicht näher bestimmt sind jene der Niederschlagswassersatzung

Nr.	Parameter	Bezeichnung	Grenzwert
c)	Arsen	As	0,1 mg/l
d)	Barium	Ba	5,0 mg/l
e)	Blei	Pb	0,2 mg/l
f)	Cadmium	Cd	0,005 mg/l
g)	Chrom	Cr	0,1 mg/l
h)	Cobalt	Co	2,0 mg/l
i)	Eisen	Fe	10,0 mg/l
j)	Kupfer	Cu	0,5 mg/l
k)	Nickel	Ni	0,1 mg/l
l)	Quecksilber	Hg	0,005 mg/l
m)	Selen	Se	1,0 mg/l
n)	Silber	Ag	0,1 mg/l
o)	Vanadium	V	2,0 mg/l
p)	Zink	Zn	2,0 mg/l
q)	Zinn	Sn	5,0 mg/l
4.	**Anorganische Stoffe (gelöst)**		
a)	Cyanid, leicht freisetzbar	CN	1,0 mg/l
b)	Cyanid, gesamt	CN	20,0 mg/l
c)	Chlorverbindungen jeglicher Art		< 0,2 mg/l
d)	Fluorid	F	50,0 mg/l
e)	Phosphatverbindungen, gesamt	P	2,0 mg/l
f)	Anorganischer Gesamtstickstoff	N_{gesamt}	10,0 mg/l
g)	Sulfat	SO4/2-	600,0 mg/l
h)	Sulfid, leicht freisetzbar	S2	2,0 mg/l
5.	**Chemischer Sauerstoffbedarf**	**CSB**	**150 mg/l**
6.	**Biochemischer Sauerstoffbedarf**	**BSB**	**40 mg/l**
7.	**Sonstige**		
a)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe		verboten
	z. B. Natriumsulfit, Thiosulfat, Eisen-(II)-Sulfat		
b)	Farbstoffe		verboten
Nr.	**Parameter**	**Bezeichnung**	**Grenzwert**
c)	Gase		verboten
	z. B. Wasser mit schädl. Konzentrationen v. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw.		

V. Analyseverfahren
Die Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung zu entnehmen

VI. Überschreitung der Grenzwerte
Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung. Er gilt solange als überschritten, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird. Die repräsentativen Proben müssen die spezifischen Verhältnisse des Niederschlagswasserabflusses berücksichtigen.

VII. Nicht festgesetzte Stoffe
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, sofern dies im Zuge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich ist.